

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

In der Fassung der Änderungen vom 04. Dezember 2001, vom 03. Dezember 2003,
vom 27. Oktober 2005 und vom 04. Juli 2017

Die Stadt Schlüsselfeld erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

SATZUNG

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich In Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 15. Oktober 1993 außer Kraft.

Schlüsselfeld, den 02. Juni 1999

Zipfel, 1. Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer für

einen Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 EUR
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,15 EUR
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	3,55 EUR
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	6,10 EUR
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16- TS	7,35 EUR
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,90 EUR
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,15 EUR
einen Rüstwagen RW (RW-2)	8,75 EUR
ein Versorgungsfahrzeug (GW-L1)	2,80 EUR
einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	2,00 EUR
einen Mehrzweckanhänger FWA-MZ	1,50 EUR

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen, die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens –
je eine Stunde für

einen Mannschaftstransportwagen MTW	23,00 EUR
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,50 EUR
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,50 EUR
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	102,00 EUR
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16- TS	117,50 EUR
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,00 EUR
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,50 EUR
einen Rüstwagen RW (RW-2)	143,00 EUR
ein Versorgungsfahrzeug (GW-L1)	23,00 EUR
einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	30,00 EUR
einen Mehrzweckanhänger FWA-MZ	15,00 EUR

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 23,00 EUR

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 EUR

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.